

- e) über strafbare Handlungen, die von Militärpersonen ab Dienstgrad Major/Korvettenkapitän oder ab Dienststellung Regimentskommandeur und Gleichgestellte begangen wurden.“

#### §17

#### **Änderung des Gesetzbuches der Arbeit**

(1) § 113 Abs. 2 des Gesetzbuches der Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. April 1961 (GBl. I S. 27) in der Fassung des Gesetzes vom 17. April 1963 zur Änderung und Ergänzung des Gesetzbuches der Arbeit (GBl. I S. 63) und des Zweiten Gesetzes vom 23. November 1966 zur Änderung und Ergänzung des Gesetzbuches der Arbeit (GBl. I S. 127) wird wie folgt ergänzt:

„c) bei Schäden, die durch Straftaten, die unter Alkoholeinfluß begangen wurden, entstanden sind.“

(2) Im § 115 Abs. 1 werden die Worte „strafbare Handlungen“ durch das Wort „Straftaten“ ersetzt.

#### **Schlußbestimmungen**

#### §18

Durchführungsverordnungen zu diesem Gesetz erläßt der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik.

#### §19

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.